

NR. 1594 | 02.08.2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Beitragsordnung für den wissenschaftlichen
Weiterbildungsstudiengang
Master of Arts Organizational Management
der Ruhr-Universität Bochum

vom 20.07.2023

**Beitragsordnung für den wissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengang
Master of Arts Organizational Management der
Ruhr-Universität Bochum**

vom 20. Juli 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 18. Dezember 2012 (GV.NRW. S. 672), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG) vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 119), neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 ([GV.NRW.S. 425](#)), und § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO) vom 06. April 2006 (GV.NRW. S. 157 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. März 2021 ([GV.NRW.S. 331](#))), erlässt die Ruhr-Universität Bochum folgende Gebührenordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Zahlungsvarianten, Gebührenhöhe, Berechnungsgrundsätze
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenermäßigung
- § 5 Entstehung, Fälligkeit und Vollstreckung
- § 6 Erstattung, Rückzahlung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Beitragserhebung

(1) Für die Teilnahme an dem wissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengang Master of Arts Organizational Management an der Ruhr-Universität Bochum ist ein besonderer Betrag für Gasthörer:innen im Sinne des § 3 Abs. 2 HAbgG zu entrichten. Alternativ zum Weiterbildungsstudiengang ist die Teilnahme auch nur an Einzelmodulen, die mit einem Zertifikat abschließen, möglich, für die ebenfalls eine Gebühr erhoben wird.

(2) Für durch den Weiterbildenden Studiengang verursachte etwaige Zusatzkosten, die den Teilnehmer:innen für Arbeitsmittel, Exkursionen etc. entstehen, kommt die Ruhr-Universität Bochum nicht auf.

(3) Die Erhebung von Gebühren oder Beiträgen aufgrund anderer Ordnungen und Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Zahlungsvarianten, Beitragshöhe, Berechnungsgrundsätze

(1) Varianten der Gebührenzahlung

- a. 6 Semester á 1.800 Euro (Modell berufsbegleitend Teilzeit) (Gesamtsumme: 10.800 Euro).
- b. 4 Semester á 2.550 Euro (Modell Vollzeit) (Gesamtsumme: 10.200 Euro). Bei Überschreitung von 4 Semestern: 5. Semester: 600 Euro; 6. Semester gebührenfrei (Gesamtsumme: 10.800 Euro bei 5 oder 6 Semestern);

Zu a) und b): Ab dem 7. Semester fortlaufend: 1.800 Euro für jedes Semester, in dem Module absolviert werden bzw. 1.000 Euro für jedes Semester, in dem ausschließlich VTP und/oder Masterarbeit abgeschlossen werden;

- c. Einmalzahlung von 9.800 Euro bei Antritt des Studiums.

Nach dokumentierter Abgabe der Masterarbeit (im Wintersemester bis zum 31.03. und im Sommersemester bis zum 30.09.) werden keine weiteren Gebühren mehr fällig, sofern nur noch die Begutachtung und/oder der mündliche Teil (Disputation) ausstehen. Die Aushändigung der Masterurkunde erfolgt erst, wenn der Gesamtbetrag der gewählten Studienverlaufsvariante vollständig entrichtet wurde.

(2) Personen, die ein Einzelzertifikat am IAW erwerben möchten, können das Modul ihrer Wahl aus dem jeweiligen Angebot im Sommer- und Wintersemester gegen die Zahlung einer Gebühr von 1.125 Euro belegen.

(3) Der Beitrag deckt die für die Durchführung des Weiterbildenden Studienganges voraussichtlich erforderlichen Personal- und Sachausgaben ab (Äquivalenzprinzip). Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 beinhalten auch die zur Verfügung gestellten Veranstaltungsunterlagen und die Abnahme der Prüfungen. Bei der Ermittlung der Personalausgaben sind alle durch den Weiterbildenden Studiengang zusätzlich entstehenden Aufwendungen (insbesondere für Lehrpersonal, Korrekturpersonal und Verwaltungspersonal) berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle durch den Weiterbildenden Studiengang zusätzlich entstehenden Aufwendungen (insbesondere für Verbrauchsmaterialien, Mieten, Bewirtschaftung und Beschaffungen) berücksichtigt.

(4) Für Alumni des IAW kann nach erfolgreichem Studienabschluss die Teilnahme an Einzelmodulen zum Vorzugspreis von 800 Euro angeboten werden.

(5) Für jedes Semester erhalten Studierende eine Gasthörer:innen-Studienbescheinigung sowie auf Wunsch eine Gebührenrechnung zur Vorlage bei dem/der Arbeitgeber:in.

(6) Die Studierenden haben die Möglichkeit, Urlaubssemester zu beantragen. Das Ende der Antragsfrist für das Wintersemester (01.10.) ist der 15.09., das Ende der Antragsfrist für das Sommersemester (01.04.) ist der 15.03. Bei später eingehenden Anträgen wird eine Bearbeitungsgebühr von 250 Euro berechnet. Die Genehmigung eines Antrages, der sich auf ein laufendes Semester bezieht, ist nicht mehr möglich.

§ 3 Schuldner

Schuldner:in ist, wer als Teilnehmer:in des Weiterbildenden Studienganges den Beitragstatbestand im Sinne des § 1 Abs. 1 verwirklicht.

§ 4 Beitragsermäßigung

(1) Die Ruhr-Universität Bochum kann bedürftigen Teilnehmer:innen des Weiterbildenden Studienganges auf Antrag eine Ermäßigung des Beitrags nach § 2 Abs. 1 gewähren. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Billigkeitsgründe zu richten an: Ruhr-Universität Bochum, der/die Rektor:in, z. H. IAW-Vorstand.

(2) Durch die Gewährung von Ermäßigungen darf die nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 vorgesehene Gebührenfinanzierung des wissenschaftlichen Weiterbildungsstudienganges nicht insgesamt gefährdet werden.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Der Beitrag für den wissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengang entsteht mit der Zulassung zum Studium.

(2) Der Beitrag für das erste Studiensemester wird mit Entstehung fällig. Der Beitrag für jedes weitere Studiensemester wird spätestens mit Beginn des jeweiligen Semesters fällig.

(3) Die Ruhr-Universität Bochum kann bedürftigen Teilnehmer:innen des wissenschaftlichen Weiterbildungsstudienganges auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise stunden. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Billigkeitsgründe zu richten an: Ruhr-Universität Bochum, der/die Rektor:in, z. H. IAW-Vorstand. Bei der Entscheidung über den Stundungsantrag ist der Finanzierungsvorbehalt des § 4 Abs. 2 zu beachten.

Stundungsanträge werden auf die Varianten § 2 Abs. 1 a. und b. bezogen. Der Betrag für die Stundung wird auf die sechssemestrige Variante orientiert. Der Stundungsbetrag wird von der Geschäftsführenden Leitung des IAW festgelegt.

(4) Die Vollstreckung säumiger Beiträge erfolgt nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

(5) Es wird auf Antrag die Möglichkeit einer Ratenzahlung gewährt und in einem gesonderten Vertrag geregelt, bei der auf Antrag jeweils eine Rate pro Semester in Höhe von 1.000,- Euro zu zahlen ist, bis die fälligen Gebühren entsprechend der Zahl der in Anspruch genommenen Semester beglichen sind.

§ 6 Erstattung, Rückzahlung

Eine Erstattung des geleisteten besonderen Gasthörer:innenbeitrags bei durch den/die Teilnehmer:in zu vertretender Nichtteilnahme erfolgt nicht. Eine Erstattung im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme kann nur auf Antrag erfolgen. Härtefallregelungen werden auf die Varianten § 2 Abs. 1 a. bis § 2 Abs. 1 c. bezogen. § 2 Abs. 1 d. ist explizit von Härtefallregelungen ausgenommen. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Gründe an die Geschäftsführende Leitung des IAW zu richten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung findet Anwendung auf alle Studierenden im wissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengang Master of Arts Organizational Management, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/24 aufnehmen. Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2023/24 begonnen haben, gelten die zum Zeitpunkt des Studienbeginns vereinbarten Gebühren. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Instituts für Arbeitswissenschaft vom 21.02.2023.

Bochum, 20. Juli 2023

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul